

Rahmenordnung für die Entwicklung des liturgischen Lebens in den Pfarren und die Beteiligung von Laien am liturgischen Leitungsdienst

Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlage für diese Rahmenordnung sind die Beschlüsse im Rahmen der synodalen Kirchenentwicklung: Der Diözesanrat hat am 3. Juni 2023 eine „Pastorale Grundorientierung“ beschlossen, die anschließend vom Bischof bestätigt worden ist. Auf dieser Basis wurden Maßnahmen festgelegt, um ansprechendes liturgisches Feiern zu fördern und sicherzustellen, damit Pfarren und Gemeinschaften, in denen der Glaube lebt und gefeiert wird, bestehen bleiben können.

2. Die Menschen erwarten von der Kirche, dass Feste und besondere Anlässe würdig und schön gefeiert werden. Dazu trägt auch die musikalische Gestaltung wesentlich bei. Andererseits machen viele Pfarren die Erfahrung, dass es an gewöhnlichen Sonntagen immer schwieriger wird, Menschen zum Gottesdienst zu versammeln und einige Bevölkerungsgruppen in der Liturgie kaum noch vertreten sind. Damit diese Herausforderungen bewältigt werden können, bedarf es der Offenheit, sich mit anderen Pfarren zusammenzuschließen, um zum Beispiel hohe kirchliche Feste oder Gottesdienste, die einer intensiveren Vorbereitung bedürfen, angemessen feiern zu können. Daher ist unverzichtbar, dass innerhalb der Pfarrverbände kontinuierlich an einer Kultur des gemeinsamen Feierns gearbeitet wird. Es soll regelmäßig auf ausgewählte Feiern im Pfarrverband hingewiesen werden, wenn nicht einer gemeinsamen Gottesdienstordnung der Vorzug gegeben wird. Eine andere Möglichkeit der Zusammenarbeit kann darin bestehen, dass sich zwei benachbarte Pfarren (sie werden in diesem Dokument „Partnerpfarren“ genannt) über eine dauerhafte Kooperation verständigen und kontinuierlich an einer Kultur des gemeinsamen Feierns arbeiten. Auf diese Weise kann man langfristig planen, Entwicklungen anstoßen, neue Gemeinschaften bilden und Beheimatung ermöglichen. Daher soll in den Gottesdienstordnungen regelmäßig auf ausgewählte Feiern in bzw. mit der Partnerpfarre hingewiesen oder eine gemeinsame Gottesdienstordnung veröffentlicht werden.

3. Bei der Planung und Vorbereitung von Gottesdiensten ist zu beachten: Gottesdienste, insbesondere die sonntägliche Feier der Eucharistie, sind personengerecht, situationsbezogen und geben dem Geheimnis Gottes Raum. Der Reichtum der liturgischen Dienste und Feierformen wird genutzt. Besonderer Wert liegt auf einer verständlichen Verkündigung, einem achtsamen Umgang mit Zeichen, der musikalischen Gestaltung und der aktiven Teilnahme der Gemeinde.

4. In einer Zeit, die davon geprägt ist, dass die Teilnahme der Gläubigen am liturgischen Leben nicht mehr selbstverständlich ist, kann sich eine Pfarre nicht nur darauf beschränken, die bestehende liturgische Praxis zu erhalten. Im Sinne einer missionarischen Seelsorge, die den Menschen nachgeht, soll es mindestens einen Gottesdienst pro Quartal geben, der auf Menschen ausgerichtet ist, die nicht zu den regelmäßig Mitfeiernden zählen. Dabei ist auf eine zeitgemäße und den Menschen verständliche Gestaltung Wert zu legen. Dies kann auch im Pfarrverband oder mit der Partnerpfarre verwirklicht werden.

5. Damit das liturgische Leben so gestaltet wird, wie es seinem Wesen entspricht und sich die Menschen in den Feiern aufgehoben fühlen, trägt der Pfarrvorsteher oder eine vom Pfarrgemeinderat benannte Person Sorge, dass die liturgischen und musikalischen Dienste einer Pfarre bzw. eines Pfarrverbands ihre liturgische Praxis regelmäßig unter den Kriterien der Verständlichkeit, Personengerechtigkeit und Situationsbezogenheit reflektieren. Wenn es einen pfarrlichen Liturgieausschuss gibt, nimmt er diese Aufgaben wahr. Auf der Grundlage von Rückmeldungen aus der Pfarre und einer diözesanen Handreichung sollen Maßnahmen zur Verbesserung der liturgischen Feierkultur erarbeitet und umgesetzt werden.

Die Feier des Sonntags und der gebotenen Feiertage

6. Seit Anbeginn der Kirche versammeln sich die Christen am Sonntag, dem ersten Tag der Woche, zur Feier der Eucharistie, um den Tod des Herrn zu verkünden und seine Auferstehung zu preisen, bis er kommt in Herrlichkeit. Sie ist der Höhepunkt der Woche und die Quelle christlichen Lebens. Daher ist es das vorrangige Ziel, darauf hinzuwirken, dass sonntags und an den gebotenen Festtagen in den Pfarren die hl. Messe gefeiert wird. Dies soll in Würde und ohne Eile geschehen. Das Kirchenrecht sieht daher vor, dass ein Priester an diesen Tagen höchstens dreimal zelebrieren darf (can. 905 § 2, CIC). Die sorgsame Pflege der sonntäglichen Eucharistiefeier (Beteiligung der Gläubigen, liturgische Dienste, musikalische Gestaltung) ist eine der grundlegenden Aufgaben jeder Pfarre.

7. Ist es mangels eines Priesters nicht möglich, die Eucharistie zu feiern, ist die Sorge um das liturgische Leben vor Ort dennoch von großer Bedeutung, um die durch lange Zeit hindurch gewachsene Gemeinschaft zu stärken. Daher ist es sinnvoll, dass sich die Pfarre zu einer Wort-Gottes-Feier bzw. zum Morgenlob oder Abendlob versammelt, um die Gegenwart des Herrn in seinem Wort zu feiern und sich als geistliche Gemeinschaft zu erfahren. In der Gottesdienstordnung soll in diesem Fall ergänzend vermerkt werden, wann und wo im Pfarrverband bzw. der Partnerpfarre die Eucharistie gefeiert wird. Diese Regelung gilt auch für Filial- oder Personalgemeinden, die zwar formell keine Pfarre sind, sich aber sonntags regelmäßig zum Gottesdienst versammeln.

8. Wort-Gottes-Feiern dürfen nicht in Konkurrenz zur Eucharistiefeier treten. Daher soll im Regelfall an Sonntagen und gebotenen Feiertagen in derselben Pfarre vormittags keine Wort-Gottes-Feier vorgesehen werden, wenn die Eucharistie gefeiert wird. Die Tagzeitenliturgie, Andachten etc. können jedoch alter Überlieferung folgend das liturgische Programm des Sonntags ergänzen.

9. Die Leitung der Wort-Gottes-Feier obliegt einem Diakon, der in der Pfarre seinen Dienst versieht oder einer Person, die vom Bischof für diese Pfarre zur Leitung von Gottesdiensten beauftragt ist: einem Pastoralassistenten / einer Pastoralassistentin, einem Ständigen Lektor / einer Ständigen Lektorin oder einem Wortgottesdienstleiter / einer Wortgottesdienstleiterin. Wenn in einer Pfarre keiner dieser Dienste zur Verfügung steht, kann man auch einen Diakon oder eine dazu beauftragte Person aus einer benachbarten Pfarre bitten, den Gottesdienst zu leiten. Die Pfarren sollen dafür Sorge tragen, dass zumindest eine Person zur Leitung von Gottesdiensten ausgebildet und beauftragt ist.

10. Diakone tragen, wenn sie der Feier vorstehen, die für sie vorgesehene liturgische Kleidung. Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Ständigen Lektorinnen und Lektoren, Wortgottesdienstleiterinnen und Wortgottesdienstleitern wird empfohlen, die Albe zu tragen

(im Normalfall entsprechend dem diözesanen Modell). Dies gilt besonders für Segensfeiern, an denen Menschen teilnehmen, die sich sonst selten am liturgischen Leben beteiligen.

11. Das von den österreichischen Bischöfen autorisierte Werkbuch „Wort-Gottes-Feier für die Sonn- und Festtage“ beinhaltet die liturgischen Texte und legt die Form der Feier fest. Es ist mit dem Messlektionar das verbindliche Feierbuch für diese Anlässe. Dies gilt auch für die darin enthaltenen liturgischen Normen. Sie werden daher in der vorliegenden Rahmenordnung nicht eigens aufgelistet. Für die Feier der Tagzeitenliturgie kann man das Gotteslob bzw. Gloria und das Stundenbuch heranziehen.

12. In der Wort-Gottes-Feier soll grundsätzlich nicht die Kommunion ausgeteilt werden, ungeachtet dessen, wer sie leitet. Wenn in einer Pfarre an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen keine Eucharistie gefeiert wird, kann an einem dieser Sonntage der Gottesdienst mit einer Kommunionfeier verbunden werden. Zudem kann nach Beschluss des Pfarrgemeinderats gemäß can. 918, CIC eine andere Regelung getroffen werden, wenn Gläubige aus einem gerechten Grund um den Kommunionempfang bitten.

13. In zweisprachigen Pfarren soll bei der sprachlichen Gestaltung an der sonntäglichen Eucharistiefeier Maß genommen werden. Wenn die leitende Person der zweiten Sprache nicht mächtig ist, muss sie rechtzeitig andere Gläubige in die Vorbereitung der Feier einbinden, um dies sicherzustellen.

Feiern zu besonderen Anlässen

14. Auf der Grundlage des bisher Festgelegten soll vornehmlich zu besonderen Anlässen die Zusammenarbeit im Pfarrverband oder mit der Partnerpfarre gesucht werden, vor allem, wenn die Gottesdienstgemeinde zu klein ist, um große Feste würdig zu begehen. Beispielhaft werden nun die wichtigsten Anlässe aufgezählt und Richtlinien für jene Feiern, die gemäß der liturgischen Ordnung mit einer Segnung verbunden sind, erlassen.

15. *Heiliger Abend und Christtag*: Die Gläubigen sollen zumindest einmal die Gelegenheit haben und dazu eingeladen werden, eine festliche weihnachtliche Eucharistie mitzufeiern – wenn nicht in der eigenen Pfarre, dann zumindest im Pfarrverband bzw. in der Partnerpfarre. Ergänzend dazu sollen den örtlichen Gepflogenheiten entsprechend Krippenfeiern, Wort-Gottes-Feiern etc. stattfinden, ohne in zeitliche Konkurrenz zur zentralen Eucharistiefeier zu treten.

16. *Fest der Darstellung des Herrn, Aschermittwoch, Palmsonntag*: Wenn keine Eucharistie gefeiert werden kann, wird der Gottesdienst vom Diakon oder einem beauftragten Laien geleitet. Die Texte und Anweisungen für die Segnung sind dem Messbuch zu entnehmen und mit einer Wort-Gottes-Feier, am Fest der Darstellung des Herrn ggf. auch mit einem Abendlob zu verbinden. Dieses kann auch am Sonntag gefeiert werden. Die Segnung und Austeilung der Asche soll hingegen als Ritus zu Beginn der Österlichen Bußzeit mit dem Aschermittwoch verbunden bleiben.

17. *Die drei österlichen Tage vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung des Herrn*: Wo für die Gottesdienste dieser Tage kein Priester zur Verfügung steht, soll man sich innerhalb eines Pfarrverbandes bzw. mit der Partnerpfarre zur gemeinsamen Feier der Messe vom Letzten Abendmahl zusammenschließen. An ihre Stelle soll keine andere liturgische Feier treten, man kann jedoch im Anschluss an die Messe vom Letzten Abendmahl eine nächtliche Gebetswache

(Vigil) halten. Die Karfreitagsliturgie kann von einem Diakon oder einer beauftragten Person nach der Form, die im Messbuch vorgegeben ist, gefeiert werden. Wenn in einer Pfarre in den letzten Jahren keine angemessene Zahl von Personen daran teilgenommen hat, ist es jedoch sinnvoll, die Gläubigen zu einer Feier im Pfarrverband bzw. mit der Partnerpfarre einzuladen. Im Blick auf die Osternacht und den Ostersonntag müssen die Gläubigen einer Pfarre zumindest einmal eingeladen werden, eine festliche österliche Eucharistie mitzufeiern. Die Feier der Osternacht muss innerhalb des vom Messbuch vorgegebenen zeitlichen Rahmens gefeiert werden. Wenn eine Pfarre nicht an einer Osternachtsfeier innerhalb ihres Pfarrverbandes bzw. in der Partnerpfarre teilnimmt, kann sie sich in Erwartung der Feier der Eucharistie am Ostersonntag in der Osternacht zu einer Vigil versammeln. In dieser Feier ist es ausdrücklich verboten, die Kommunion auszuteilen. Wenn in der Osternacht die Eucharistie gefeiert wurde, kann am Ostersonntag eine Wort-Gottes-Feier vorgesehen werden.

18. *Das Hochfest des Leibes und Blutes Christi*: Die Fronleichnamsprozession findet am Fest selbst, am vorhergehenden Sonntag oder an einem der nachfolgenden Sonntage in Verbindung mit der Eucharistiefeier statt. Wo es sinnvoll erscheint, können sich mehrere Pfarren zu einer gemeinsamen Feier zusammentun. Die Prozession kann auch von einem Diakon geleitet werden. Akolythinnen, Akolythen oder zur außerordentlichen Kommunionsspendung Beauftragte können, wenn nötig, den Priester beim Tragen der Monstranz mit dem heiligen Sakrament unterstützen. Die Prozession können sie jedoch nicht leiten, da sie den eucharistischen Segen nicht spenden dürfen.

Gottesdienste an Wochentagen

19. Das liturgische Leben einer Pfarre darf sich nicht auf die Feier der Sonn- und Festtage beschränken. An den Wochentagen hat es seit alters her eine Vielzahl an Möglichkeiten gegeben, sich zum Gottesdienst zu versammeln und unterschiedliche Formen zu pflegen: die Tagzeitenliturgie, die Feier der hl. Messe, Andachten oder unterschiedliche Formen eines gemeinschaftlichen Gebets. Sie sind notwendig, damit der Glaube lebendig bleibt und die Liebe zu Gott nicht erkaltet. Die Pfarren sind angehalten, dafür Sorge zu tragen, dass diese Vielfalt an Feierformen in der Gottesdienstordnung ihren Platz findet und Gemeinschaften gebildet werden, die gemeinsam beten und auf das Wort Gottes hören. Dies kann auch geschehen, indem man mit außerkirchlichen Vereinen und Einrichtungen Kontakt aufnimmt und sie einlädt, an den Gottesdiensten mitzuwirken oder ihre Mitglieder zur Mitfeier einzuladen.

Segensfeiern

20. Die Aufgabe zu segnen ergibt sich aus der Teilhabe am Priestertum Christi und kommt allen Gläubigen entsprechend ihrer jeweiligen Stellung und ihrem Amt innerhalb des Volkes Gottes zu. Je stärker eine Segensfeier die ganze Gemeinde betrifft, umso mehr ist es die Aufgabe des Pfarrers bzw. Pfarrvorstehers, sie zu leiten. Laien haben am Dienst des Segnens in ihrem jeweiligen Lebensbereich Anteil. Das gilt in besonderer Weise für die Eltern im Bereich ihrer Familie oder Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer in ihrer Schulklasse. Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Ständige Lektorinnen und Lektoren sowie Wortgottesdienstleiterinnen und Wortgottesdienstleiter können nach entsprechender Ausbildung in Abwesenheit eines Priesters oder Diakons folgende Segensfeiern leiten:

Segnungen im Laufe des Kirchenjahres:

- Segnung des Adventkranzes (Benediktionale, Nr. 1)
- Kindersegnung zur Weihnachtszeit (Benediktionale, Nr. 2)

- Segnung des Johannisweins (Benediktionale, Nr. 3)
- Segnung und Aussendung der Sternsinger (Benediktionale, Nr. 4)
- Segnungen am Epiphaniest (Benediktionale, Nr. 5)
- Lichtfeier und Lichterprozession am Fest der Darstellung des Herrn (Messbuch, diözesane Handreichung)
- Blasiussegen (Benediktionale, Nr. 6)
- Segnung und Austeilung der Asche in einer Wort-Gottes-Feier am Aschermittwoch (Messbuch, diözesane Handreichung)
- Segnung der Zweige in einer Wort-Gottes-Feier am Palmsonntag (Messbuch, diözesane Handreichung)
- Speisensegnung zu Ostern (Benediktionale, Nr. 7, diözesane Handreichung)
- Wettersegen (Benediktionale, Nr. 8)
- Kräutersegnung am HF der Aufnahme Mariens in den Himmel (Benediktionale, Nr. 9)
- Segnung der Erntegaben (Benediktionale, Nr. 10)
- Segnung der Gräber an Allerheiligen/Allerseelen (Benediktionale, Nr. 11)
- Kinder- und Lichtersegnung am Martinsfest (Benediktionale, Nr. 12)
- Brotsegnung an bestimmten Heiligenfesten (Benediktionale, Nr. 13)
- Feuersegnung (Benediktionale, Nr. 14)

Anlassbezogene Segnungen:

- Segnung einer Mutter vor und nach der Geburt (Benediktionale, Nr. 15, 16)
- Segnung der Schulanfänger (Benediktionale, Nr. 18)
- Segnung der Eheleute zur Silbernen / Goldenen Hochzeit (Benediktionale, Nr. 23, 24)
- Pilgersegen (Benediktionale, Nr. 25)
- Reisesegen für Urlauber (Benediktionale, Nr. 26)
- Segnung einer Familie (Benediktionale, Nr. 51)
- Segnung der Kinder (Benediktionale, Nr. 52)
- Segnung eines kranken Kindes (Benediktionale, Nr. 53)
- Segnung Jugendlicher vor besonderen Lebensabschnitten (Benediktionale, Nr. 54)
- Verlobung (Benediktionale, Nr. 55)
- Segnung eines Kranken (Benediktionale, Nr. 56, Die Feier der Krankensakramente, S. 47)
- Tischsegen vor einer Mahlzeit (Benediktionale, Nr. 57)
- Brotsegen (Benediktionale, Nr. 58)
- Segnung eines Hauses (Benediktionale, Nr. 59)
- Segnung einer Wohnung (Benediktionale, Nr. 60)
- Segnungen in den Bereichen Arbeit und Beruf (Benediktionale, Nr. 69-80)
- Segnungen von Verkehrseinrichtungen (Benediktionale, Nr. 86-94)
- Segnungen in den Bereichen Freizeit, Sport und Tourismus (Benediktionale, Nr. 95-98)
- Segnung jeglicher Dinge (Benediktionale, Nr. 99)

Die Feier der Krankenkommunion

21. Alten, einsamen und kranken Menschen beizustehen ist die Aufgabe aller Getauften. Dazu gehört auch die Feier der Krankenkommunion. Als Kriterium für die Häufigkeit des Kommunionempfangs gibt das Buch „Die Feier der Krankensakramente“ die bisherige Kommunionpraxis der Betroffenen an; im Idealfall sollten Kranke also jeden Sonntag die Eucharistie empfangen können. Hier ist der Dienst der Diakone, Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Akolythinnen, Akolythen und aller zur außerordentlichen Kommunionsspendung Beauftragten unverzichtbar. Die Kompetenz dazu wird im Kommunionhelferkurs vermittelt. Auch Familienangehörige, die regelmäßig an der

sonntäglichen Messfeier teilnehmen und dazu in der Lage sind, können mit Zustimmung des Pfarrers ihren kranken Angehörigen die hl. Kommunion bringen. Darauf soll im pastoralen Gespräch hingewiesen werden.

Begräbnisse

22. Für die Leitung von Begräbnissen bedarf es einer eigenen Beauftragung, der eine umfassende Ausbildung vorangeht. Dafür wurden eigene Richtlinien erlassen.

Ausbildung, Beauftragung, Einsatz

23. Die Pfarrvorsteher und Pfarrgemeinderäte tragen Sorge, dass Gläubige in der Liturgie Aufgaben und Dienste übernehmen, dafür aus- und weitergebildet werden und einen verlässlichen Rahmen für ihr Wirken vorfinden, wenn sie zum liturgischen Leitungsdienst beauftragt sind. Die Ausbildung zur Leitung von Gottesdiensten ist nur sinnvoll, wenn die betreffenden Personen in absehbarer Zeit eingesetzt werden. Daher soll in der Pfarre festgelegt werden, zu welchen Anlässen und für welche Zielgruppen in der Gottesdienstordnung Feiern vorgesehen werden, die von beauftragten Laien geleitet werden.

24. Der Dienst der Leitung von Gottesdiensten ist auf die Pfarre beschränkt, die im Beauftragungsschreiben genannt wird. Der Einsatz in anderen Pfarren ist nach vorheriger Absprache zwischen den betreffenden Pfarrern möglich.

25. Voraussetzungen für die Beauftragung durch den Bischof sind der Besuch der Ausbildung, die fachliche Eignung sowie das Vertrauen des Pfarrers und der Pfarre. Der Pfarrer und Pfarrgemeinderat entscheiden vor Beginn der Ausbildung, ob eine Person zur Leitung von Gottesdiensten beauftragt werden soll. Sie verpflichten sich, den Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit zu geben, ihren Dienst zumindest viermal jährlich ausüben zu können. Für den Pfarrgemeinderatsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Ausbildungsleiter / die Ausbildungsleiterin bestätigt den Kursbesuch und die fachliche Eignung.

26. Die Entscheidung über die Eignung der auszubildenden Personen soll sich an folgenden Kriterien orientieren:

1. Treue zur Kirche: Sie sind getauft und gefirmt, nehmen regelmäßig am liturgischen Leben der Pfarre teil und werden von den Menschen als praktizierende Katholikinnen bzw. Katholiken wahrgenommen.
2. Begabung: Sie sind ausreichend begabt, die mit ihrem Dienst verbundenen Aufgaben ausüben zu können.
3. Menschliche Reife: Sie sind in der Lage, andere Menschen einzubinden und gut mit ihnen zusammenzuarbeiten, sind also teamfähig und in der Lage, Konflikte im christlichen Sinne auszutragen. Ihre Persönlichkeit hat sich in gesunder Weise entfaltet (keine Suchterkrankungen, Abhängigkeiten oder krankhafte Wesenszüge).
4. Lebensstil im Sinn des Evangeliums: Sie sind bei den Gläubigen im Blick auf ihre Lebensgestaltung und Berufsausübung anerkannt.

27. Das Mindestalter für die Beauftragung beträgt 20 Jahre, das Höchstalter für die erste Beauftragung 70 Jahre.

28. Die Ausbildung zur Leitung von Gottesdiensten obliegt der Stabsstelle Bibel und Liturgie. Sie besteht aus zwei Teilen:

1. Basiskurs Liturgie (vier Teile; die Vorträge können auch online besucht werden)
2. Fachspezifische Ausbildung mit Videotraining (sieben Teile).

29. Die Beauftragung wird das erste Mal für die Dauer von drei Jahren erteilt und kann anschließend auf Ersuchen des Pfarrers bis zum 75. Lebensjahr bis auf Widerruf verlängert werden (für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Ständige Lektorinnen und Lektoren gibt es eigene Regelungen). Für die Beauftragung zum Predigtamt bedarf es einer theologischen und homiletischen Ausbildung (dies gilt nicht für ein Glaubenszeugnis oder eine Betrachtung). Der Pfarrer und Pfarrgemeinderat (Beschluss mit Zweidrittelmehrheit) können einer beauftragten Person das Vertrauen entziehen und den Bischof bitten, die Beauftragung zu beenden. Die Beauftragung erlischt, wenn der Pfarrvorsteher dem Bischöflichen Ordinariat meldet, dass eine Person schon längere Zeit nicht mehr in diesem Aufgabenfeld tätig ist.

30. Mit dem Inkrafttreten dieser Rahmenordnung werden die Ausbildungen zur Leitung von Wortgottesdiensten und Segensfeiern zusammengeführt. Die bischöfliche Beauftragung erstreckt sich nun auf beide Bereiche, eine gesonderte Beauftragung zur Leitung von Segensfeiern ist nicht mehr vorgesehen. Die Dekrete von Personen, die in der Vergangenheit zu beiden Diensten gesondert beauftragt worden sind, werden zusammengeführt, wenn um Verlängerung angesucht wird. Wortgottesdienstleiterinnen und Wortgottesdienstleiter, die noch keinen Kurs zur Leitung von Segensfeiern besucht haben, werden gebeten, dies nachzuholen.

31. Die vorliegende Rahmenordnung tritt mit Aschermittwoch, dem 5. März 2025, in Kraft. Damit verbunden wird die „Rahmenordnung für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Werktagen sowie zu besonderen Anlässen“ vom 11. April 2002 außer Kraft gesetzt.

Dr. Josef Marketz
Diözesanbischof